

Buchhalterische Behandlung des Ankaufs von WEMAG-Aktien durch den Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG im Rahmen der kommunalen Doppik

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist in der einzelnen Kommune mit dem Wert der eingebrachten Vermögensgegenstände anzusetzen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt zu dem das erste Verbandsmitglied auf die Doppik umstellt. Für den Bereich der WEMAG ist dies der 01.01.2008 gewesen.

Die Bewertung der eingebrachten Aktien ist in Abstimmung zwischen dem Innenministerium, dem Landesprojekt und Herrn Glaser einheitlich für alle Kommunen festgelegt worden.

Durch den Erwerb der weiteren Anteile durch den Verband ändert sich der Wertansatz der Mitgliedschaft im Zweckverband in der Bilanz des Kernhaushalts der Kommune nicht, da es sich um einen Erwerb des Verbandes handelt und nicht um eine Einlage der Verbandsmitglieder in den Verband handelt.

Die Aufnahme des Kredits durch den Zweckverband ändert eben falls nicht den Wert, mit dem die Mitgliedschaft im Zweckverband anzusetzen ist.

Der Wert der Mitgliedschaft in einem Zweckverband ändert sich nach dem Bilanzstichtag der Eröffnungsbilanz nur dann, wenn sich auch der Wert einer GmbH ändern würde (im Wesentlichen Einlage, Entnahme, außerplanmäßige Abschreibung infolge einer dauernden Wertminderung). Bei der Bewertung einer Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist nicht die Eigenkapitalspiegelbild-Methode anzuwenden wie das bei Sondervermögen mit Sonderrechnung der Kommune der Fall ist.

Heinz Deisenroth
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Klemens Bellefontaine
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bleicher Ufer 25
10953 Schwerin